

Frauenfeld, 3. September 2010

Entscheid Nr. 61

0197/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Gachnang Baulinienplan „Bruggacker“, Oberwil

Mit Schreiben vom 16. September 2009 ersucht der Gemeinderat Gachnang um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Über den beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) eingegangenen Rekurs entscheidet das Departement in einem separaten Entscheid.

Der zur Genehmigung eingereichte **Baulinienplan „Bruggacker“, Oberwil** ermöglicht gemäss Angaben im Planungsbericht eine Gewässer- und Waldabstandsunterschreitung auf den Parzellen Nrn. 1086-1089, 1093 und 1094. Da für die Parzelle Nr. 1094 unter Einhaltung der gesetzlichen Wald- und Gewässerabstände und unter Einhaltung der ordentlichen Grenzabstände keine vernünftige Bebauung möglich ist, wurden mittels Baulinien reduzierte Abstände zum Gewässer bzw. Wald festgelegt.

Um eine Gleichbehandlung der übrigen Parzellen zu erhalten, wurden die Baulinien auch auf den Parzellen Nrn. 1086-1089 und 1093 festgelegt. Mit den Unterschreitungen wird dem Postulat der haushälterischen Nutzung Rechnung getragen ohne die Zugänglichkeit zum Bach einzuschränken oder die Hochwasserproblematik zu beeinflussen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung zum Baulinienplan „Bruggacker“, Oberwil wurden keine Vorbehalte gemacht.

Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Gachnang am 24. November 2008 erlassene Baulinienplan „Bruggacker“, Oberwil wird genehmigt.
2. Die Genehmigung des Baulinienplans steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Korrektur zur Folge haben.

2/2

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Gachnang, 8547 Gachnang, unter Beilage von zwei Baulinienplänen „Bruggacker“, Oberwil mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst (Herr Reto Gaggia)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Bruggacker“, Oberwil mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Sep. 2010